

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport



Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Grote

7.10

T (0421) 361-6280
F (0421) 496-6280

Harald.Grote@soziales.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
400-31-4 Asyl/VerfBer

Bremen, 24.09.2020

www.soziales.bremen.de

Aufruf zur Interessenbekundung

Konzeptionelle Entwicklung und Einrichtung einer Asylverfahrensberatung im Lande Bremen

I. Sozialpolitische Ziele

I.1 Ausgangssituation und Zielsetzungen der Interessenbekundung

Das Land Bremen achtet das Grundrecht auf Asyl und unternimmt alle Anstrengungen zur Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtungen in der Betreuung und Grundversorgung von Geflüchteten, die nach Deutschland gekommen sind. Unterschiedliche Lebenssituationen und Erfahrungen der Flüchtlinge können dabei spezifische Hilfen erforderlich machen.

Die Komplexität des deutschen und europäischen Asyl- und Aufenthaltsrechts stellt viele Schutzsuchende vor große Hürden, die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können. Der Vortrag individueller Verfolgungs- und Fluchtgründe ist wesentlich für die Entscheidung über eine Schutzgewährung.



Eingang

Dienstgebäude
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen

NORD/LB
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen -
IBAN: DE32 2900 0000 0029 0015 65
BIC: MARKDEF1290
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22XXX

Bei vielen Geflüchteten besteht eine Unkenntnis über das deutsche Rechtssystem, sprachliche Barrieren sind ebenso vorhanden wie Scham in Bezug auf Fluchtursachen und –erlebnisse. Beratung erfolgt oft verspätet oder unterbleibt.

Im Entwurf der Evaluation des Pilotprojekts „Asylverfahrensberatung“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25.09.2017 wird dargelegt, dass „Deutschland (...) europarechtlich gemäß Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU (sogenannte Verfahrensrichtlinie) verpflichtet (ist), im behördlichen Asylverfahren zu gewährleisten, dass den Antragstellern auf Antrag unentgeltlich rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte erteilt werden.“ Bis zur gesetzlichen Umsetzung sind die Richtlinien unmittelbar anzuwenden (EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – C-203/10; VG Hannover, Urt. v. 03.09.2015 –10 A 3550/15).

Die EU Verfahrensrichtlinie für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes enthält einen Anspruch der Antragsteller/innen auf unentgeltliche Rechts- und verfahrenstechnische Auskünfte im erstinstanzlichen Verfahren. Diese müssen zumindest zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers/der Antragstellerin informieren. Die Auskünfte können durch Rechtsanwält*innen, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO's), öffentliche Bedienstete oder spezialisierte staatliche Stellen (wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) erfolgen.

Nach dem zum 21.08.2019 in Kraft getretenen § 12a AsylG führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine für die Asylsuchenden freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch. Diese erfolgt in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Auf der zweiten Stufe erhalten alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird. Bremen beabsichtigt, mit dieser zweiten Stufe einen unabhängigen, nicht-staatlichen Träger zu beauftragen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen beabsichtigt in der Koalitionsvereinbarung 2019 – 2023 für neu angekommene Geflüchtete eine frühzeitige und unabhängige Asylverfahrensberatung zur Verfügung stellen zu wollen. Dieses ist Ausgestaltung des Bürgerschaftsbeschlusses 19/1386 vom 09. Mai 2019 auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 22. Oktober 2018 (DRS 19/1870) und des Berichtes und Antrages der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 08. Mai 2019 (DRS 19/2190).

Die Dynamik der Rechtsentwicklung sowie der Flüchtlingszahlen machen es erforderlich die neue Beratungsstelle fachlich zu begleiten und zu evaluieren. Auf dieser Grundlage können kurz- und mittelfristig ggf. erforderliche Veränderungen in der Konzeption oder in den Rahmenbedingungen eingeleitet werden.

Mit diesem Aufruf zur Interessenbekundung fordert die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport geeignete bremische Träger und andere Nicht-Regierungs-Organisationen, die nach ihrer

Aufgabenstellung und langjährigen Tätigkeit in der Betreuung und Beratung der genannten Personkreise besonders qualifiziert sind auf, Konzepte und Leistungsbeschreibungen einzureichen und sich um die Trägerschaft dieser neuen Beratungsstelle zu bewerben.

I.2 Art der Beratungsstelle

In der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST) wird eine zentrale Erstanlaufstelle für die Asylverfahrensberatung in der Ablaufplanung integriert, so dass vor der Einleitung des Asylverfahrens die Beratung von allen in der ZAST ankommenden Schutzsuchenden in Anspruch genommen werden kann.

Die Beratungsstelle bietet terminierte und offene Sprechzeiten an.

Eine mobile Beratung in Bremerhaven soll entsprechend des Bedarfs angeboten werden. Näheres ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zu bestimmen.

Die Beratungsstelle integriert sich in bestehende Netzwerke der Flüchtlings-Beratung- und -Unterstützung.

I.3 Zielgruppe

Zielgruppe sind neu ankommende, erwachsene Einzelpersonen und Familien, die nach Deutschland einreisen, ein Asylgesuch äußern und über das bundesweite Verteilungssystem »EASY« (»Erstverteilung von Asylbegehrenden«) dem Land Bremen zugewiesen werden.

Zu der Zielgruppe gehören auch Personen, die bereits über einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung verfügen und einen Asylantrag nachträglich stellen möchten.

Folgeantragsteller*innen zählen ebenfalls zur Zielgruppe. Zwar ist ihnen das Asylverfahren nicht unbekannt, jedoch sind hier erhöhte Anforderung an die Geltendmachung von Gründen gestellt.

I.4 Ziele des Beratungsangebotes

Die Beratung erfolgt frühzeitig vor dem Beginn des Asylverfahrens, unabhängig, kundenzentriert und ergebnisoffen.

Die Beratung erfolgt individuell und geht über die abstrakten Informationen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 12a AsylG – erste Stufe - § 24 Abs. 1 Satz 2 Asylgesetz (AsylG) hinaus. Die Schutzsuchenden sollen somit befähigt werden, anhand ihrer persönlichen Lebenslage, die Chancen und Risiken eines Asylverfahrens abschätzen und die für sie erforderlichen Schritte einleiten können.

Durch die Beratung werden mit den Betroffenen die unterschiedlichen Optionen

- Asyl- oder Asylfolgeantragstellung
- Sonstige Aufenthaltsgründe oder
- Freiwillige Rückkehr und Möglichkeiten der legalen Migration

erarbeitet und die notwendigen Unterstützungen initiiert; entweder unmittelbar oder mittelbar durch eine Verweisung an die Beratungsstellen für Flüchtlinge oder Freiwillige Rückkehr.

Durch die Individualberatung können unzulässige oder offensichtlich unbegründete Asylanträge (vgl. §§ 29, 30 Asylgesetz – AsylG) vermieden werden.

Durch die Beratung werden auch die asyl- und ausländerrechtlichen Mitwirkungsverpflichtungen erläutert und dargestellt, welche Konsequenzen eine fehlende Mitwirkung nach sich ziehen kann.

Die Inanspruchnahme der Flüchtlings- bzw. Asylverfahrensberatung durch Frauen entspricht nicht ihrem Anteil an den Geflüchteten. Hier ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass mehr Frauen die Beratung in Anspruch nehmen. Ziel sollte sein, dass Frauen mindestens entsprechend ihres Anteils an den Geflüchteten die Beratungsangebote nutzen.

Die Beratung soll den Betroffenen helfen, etwaige Scham in Bezug auf Fluchtursachen zu überwinden, damit diese Fluchtgründe rechtzeitig im Asylverfahren vorgetragen werden können. Dies betrifft insbesondere Geflüchtete mit LGBTIQ* Hintergrund.

I.5 Qualitätskontrolle und fachliche Begleitung

Die integrations-, sozial-, jugend- und frauenpolitischen Ziele der bedarfsbezogenen Beratung für diese Zielgruppe erfordern eine kontinuierliche Konzeptentwicklung durch den Träger in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und kooperierenden Partnern. Zur Unterstützung dieser Qualitätsentwicklung soll (ergänzend zu dem unter II.2.5 beschriebenen Verfahren) eine Begleitgruppe aus Fachpersonen und Vertreter*innen der zuständigen Behörden und Ämter durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport etabliert werden.

II. Leistungsrahmen und Grundsätze der Förderung

II.1 Rahmenbedingungen: Lage der Beratungsstelle, Personal

Die Beratungsstelle soll in die Abläufe in der Zentralen Aufnahmestelle (ZAST) so integriert werden, dass die Beratung vor der Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt. Damit ist gewährleistet, dass alle neu ankommenden und für Bremen zugewiesenen Geflüchteten die Möglichkeit erhalten, die Asylverfahrensberatung in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsstelle soll daher in der Landeserstaufnahme Bremens eingerichtet werden.

Das einzustellende sozialpädagogische Personal muss den Erfordernissen der Zielgruppen entsprechen und über geeignete Qualifikationen verfügen: Erfahrungen in der Arbeit mit Asylsuchenden und Geflüchteten, Erfahrung in der Arbeit mit belasteten Frauen, fundierte Kenntnisse des Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht sowie der einschlägigen Sozialleistungsgesetze und Fachkenntnisse zu sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten

Da rund ein Drittel der Geflüchteten (Quelle: EASY-Statistik 7/19) zurzeit aus dem arabischen Sprachraum kommt, wäre es wünschenswert, wenn das beratende Personal über entsprechende Sprachkenntnisse verfügt (Muttersprachler*in oder Zweitsprachler*in mit mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens - GER). Bei Bedarf kann zusätzlich sonstiges Personal in Form vom Sprach- und Integrationsmittler*innen über Honorarmittel eingesetzt werden.

II.2 Grundsätze der finanziellen Förderung

Die Beratungsstelle wird gemäß § 12a Asylgesetz (AsylG) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung als Zuwendung durch das Land Bremen finanziell gefördert. Zur Erreichung der in Ziffer 1.4 benannten Ziele können spezifische Aufwendungen (z. B. für Gruppenangebote für Frauen, Durchführung von Veranstaltung zum Austausch und Transfer von Erfahrungen für Ehrenamtliche und Vormünder*innen) nach Rücksprache mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Erstellung und Verabschiedung einer Förderrichtlinie ist beabsichtigt.

II.2.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß VV zu §§ 23 und 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

Ein vorzeitiger Projektbeginn ist ausnahmsweise möglich, wenn die Beratungsstelle frühzeitig in Betrieb gehen soll. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist vom Zuwendungsempfänger zu beantragen und kann vom Zuwendungsgeber genehmigt werden.

II.2.2 Art und Umfang der Zuwendung

II.2.2.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Hat ein Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse, wird die Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt (Nr. 2.3. der VV zu § 44 LHO).

Näheres ist über die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelt.

II.2.2.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Für die Beratungsstelle gilt ein Personalschlüssel von 1,0 Beschäftigungsvolumen (BV) auf 100 Beratungsfälle. Als Anhaltspunkt zur personellen Ausstattung diene die Empfehlungen für Migrationssozialdienste dienen. Diese sehen ein Verhältnis Beraterin/Beraterin zu Klientin/Klientin = 1:100 vor.

Das einzustellende sozialpädagogische Personal (Sozialarbeiter*innen oder andere Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung besonders geeignet sind) muss den Erfordernissen der Zielgruppen entsprechen und über geeignete Qualifikationen verfügen: Erfahrungen in der Arbeit mit Asylsuchenden und Geflüchteten, Erfahrung in der Arbeit mit belasteten Frauen, fundierte Kenntnisse des Asylverfahrens- und Aufenthaltsrecht sowie der einschlägigen Sozialleistungsgesetze.

Bei Bedarf kann sonstiges Personal in Form von Sprach- und Integrationsmittler*innen auf Honorarbasis eingesetzt werden.

Die Berechnung der Personalausgaben richtet sich nach den folgenden Eingruppierungen:

- Berater*in nach Entgeltgruppe 10 TV L,
- sonstiges Personal Entgeltgruppe 4 TV L.

Abweichende Eingruppierungen können je nach Konzeption des Zuwendungsempfängers zugelassen werden.

Auf das Besserstellungsverbot gem. Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO wird verwiesen.

Auf die Personalausgaben werden 6% Verwaltungs- und Regiekostenpauschale gewährt. Eine Zuordnung und Definition der anrechenbaren Personalausgaben, Personalnebenausgaben und Regiekosten ergibt sich aus Anlage 1.

II.2.3. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendung wird unter der Maßgabe gewährt, dass der Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt in Höhe des gesetzlich festgesetzten Mindestlohns zahlt. Wird diese Maßgabe nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall gemäß der §§ 48, 49, 49 a BremVwVfG zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat dem Zuwendungsgeber die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorzulegen.

Gemäß Senatsbeschluss vom 21.10.2010 und Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 ist das Gender Budgeting entsprechend dem „Leitfaden zur Umsetzung von Gender Budgeting im Zuwendungswesen“ vom 17.11.2009 auch bei Projektförderungen anzuwenden. Die Zuwendungsnehmer sind daher verpflichtet, das Gender Budgeting gemäß den Vorgaben anzuwenden und umzusetzen.

II.2.4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens wird der ausgewählte Träger oder der ausgewählte Trägerverbund aufgefordert, einen Zuwendungsantrag mit dem Finanzierungsplan und einem Stellenplan (mit Funktionsangaben und Eingruppierung) bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen einzureichen. Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen und erfolgter positiver Prüfung werden zeitnah der Zuwendungsbescheid gefertigt und regelmäßige monatliche Abschlagszahlungen festgesetzt.

Wesentlicher Bestandteil der genannten Zuwendungsbescheide ist der Finanzierungsplan inklusive Stellenplan.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

II.2.5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis soll unter Verwendung eines Vordrucks und nach den Vorgaben der ANBest-P erstellt und jeweils bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingereicht werden.

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet gem. Nr. 11a der VV zu § 44 LHO eine interne Qualitätssicherung, deren Ergebnisse jeweils Bestandteil der jährlichen Berichterstattung sind. Dazu gehören neben der jährlichen Planung der Ziele und Aufgabenschwerpunkte, die Bildung von Indikatoren (wie z.B. prozentuale Anteile, Vergleich zum Vorjahr, Langzeitvergleich), mit denen sich die Ergebnisse der Betreuungsarbeit messbar darstellen lassen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele, einem Stellenplan mit namentlicher Zuordnung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Erfolgs- und Gender Indikatoren.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

III. Inhalte der einzureichenden Bekundung und Verfahrensablauf

Dieses Interessenbekundungsverfahren für bremische Träger, die Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. (LAG) sind und für die mit der LAG kooperierenden Wohlfahrtsverbände und ihre Eigenbetriebe, wird mit der Option durchgeführt, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport nach der Auswahl verbindliche Anträge zum Betrieb der Beratungsstelle zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Auch ein Trägerverbund ist im Rahmen dieses Aufrufes möglich. Auch andere Nicht-Regierungs-Organisationen können Zuwendungen erhalten, wenn sie nach ihrer Aufgabenstellung und langjährigen Tätigkeit in der Betreuung und Beratung der genannten Personenkreise besonders qualifiziert sind.

Durch die Abgabe der Interessenbekundung entsteht kein Anspruch auf Förderung der Maßnahme. Es erfolgt keine Erstattung der gemachten Aufwendungen.

Nach § 26 BGB ist die Bekundung von den Vertretungsberechtigten des Trägers zu unterzeichnen.

III.1 Inhalt und Umfang der Bekundung

Die Anforderungen an den Träger der geplanten Beratungsstelle ergeben sich aus den oben beschriebenen sozialpolitischen und konzeptionellen Aufgaben, insbesondere aus den Zielen und Maßnahmen gemäß I.4-

Interessenbekundungen müssen daher enthalten

- ein Konzept mit der Beschreibung der Beratungsangebote.
- Überlegungen zur erforderlichen Verzahnung der Angebote mit zusätzlichen individuellen Hilfen oder Sicherstellung dieser Hilfen im Einzelfall, z. B. in Kooperation mit anderen Beratungsstellen und Behörden,
- Beschreibung der Grenzen und Schnittstellen zur Flüchtlingsberatung
- Beschreibung von Formen der Qualitätsentwicklung und der Beteiligung an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Beratungsstelle in Kooperation mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und der vorgesehenen Begleitgruppe.
- Aussagen zum Personalbedarf, zur räumlichen und betrieblichen Organisation der Beratungsstelle, die in das Verfahren einbezogen werden können,
- Einbeziehung eines Beratungsangebotes in Bremerhaven
- Kosten- und Finanzierungspläne.
- Einen Vorschlag zu Indikatoren, Messbarkeit der Zielerreichung und der laufenden Evaluierung.

III.2 **Verfahrensablauf und Fristsetzung**

Dieser Aufruf zur Interessenbekundung wird an die Mitglieder der LAG verschickt. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird diesen Aufruf darüber hinaus auf ihrer Webseite veröffentlichen.

Die an den Vorgaben dieses Aufrufes orientierte Interessenbekundung mit entsprechenden Angaben zur Eignung des Trägers für diese spezifische Aufgabe senden Sie bitte per E-Mail an:

ibv.asylverfahrensberatung@soziales.bremen.de

Abgabeschluss für die Interessenbekundung bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

ist der 16. November 2020

*Das zur Klärung von Rückfragen nach Verschickung dieses Aufrufes geplante **Informationsgespräch für die Interessenten** mit Vertreterinnen / Vertretern der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport muss Pandemie bedingt entfallen und wird durch ein schriftliches Frage-/Antwort-Verfahren ersetzt. Die Anfragen sind bis zum 10.11.2020 per E-Mail an die Adresse ibv.asylverfahrensberatung@soziales.bremen.de zu richten.*

Anlage:

Aufstellung der Zuordnung und Definition der anrechenbaren Personalhauptausgaben, Personalnebenausgaben und Regiekosten